

Bericht aus dem Gemeinderat – Sitzung vom 14. Mai 2018

Bürgermeister Berger eröffnet die heutige öffentliche Sitzung des Gemeinderats, die zu einem großen Teil unter dem Schwerpunktthema „Schule“ stehen wird. Er begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter der Presse sowie die Zuhörerschaft und stellt weiter die bestehende Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße, form- und fristgerecht erfolgte Einladung zur anstehenden öffentlichen Sitzung fest.

Gemeinderat Klaus Stöcklin weist vor Eintritt in die Beratungen darauf hin, dass aufgrund eines offensichtlichen Versehens/Fehlers teilweise TOP Nr. 3.1 auf den für die Gemeinderäte kopierten Einladungen fehlt und äußert gleichzeitig seine Bedenken, ob dieser TOP deshalb heute überhaupt behandelt werden kann. Alle Gremiumsmitglieder haben jedoch die zugehörigen Sitzungsunterlagen vollständig erhalten, auch die öffentliche Bekanntmachung der heutigen Sitzung im Mitteilungsblatt der Gemeinde war vollständig und korrekt. Die Verwaltung und alle weiteren Mitglieder des Gemeinderats halten diesen Fehler deshalb für unbeachtlich, zumal es sich nur um eine Untergliederung in der Tagesordnung handelt.

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden vor Eintritt in die Beratung und Beschlussfassung nicht gestellt.

TOP 1) Bekanntgaben

1. Bekanntzugebende Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 16. April 2018 liegen nach Auskunft von Bürgermeister Berger nicht vor.
2. Der Bürgermeister gibt weiter die seit der letzten Sitzung des Gemeinderats bei der Verwaltung eingegangenen baurechtlichen Entscheidungen bekannt.
3. Das Gremium wird vom Bürgermeister weiter über eine Eilentscheidung zur Verlegung der Wasserleitung in Giersbach unterrichtet. In diesem Zusammenhang werden auch die Ausführung der Oberflächenwasserableitung und die Kostenverteilung zwischen Land (60 %) und Gemeinde (40 %) näher erläutert.
4. Das Programm des am kommenden Pfingstwochenende vom 18. bis 20.05.2018 bevorstehenden Jubiläums der 40-jährigen Verschwisterung zwischen Herrischried und der französischen Partnergemeinde Le Castellet wird vom Bürgermeister aus Zeitgründen nur kurz skizziert. Auf entsprechende Veröffentlichungen und Bekanntmachungen wird ergänzend hingewiesen.
5. Bürgermeister Berger erinnert nochmals die Einladung des Strömungsinstituts an die Mitglieder des Gremiums und bittet um Rückmeldung. Vorgeschlagene Uhrzeit ist zwischen 19.00 Uhr und 21.00 Uhr, hinsichtlich eines konkreten Termins können noch Wünsche geäußert werden.

6. Die nächsten regulären Sitzungen des Gemeinderats werden am Montag, den 11.06.2018 und 23.07.2018 stattfinden.

TOP 2) Fragen und Anregungen aus dem Gemeinderat, Bürgerfrageviertelstunde

a) Fragen und Anregungen aus dem Gemeinderat:

Gemeinderätin Hannelore Thiel erkundigt sich nach der getroffenen Regelung zur regelmäßigen Pflege des Grundstücks „Kirchsteig“ unterhalb der Katholischen Pfarrkirche St. Zeno. Bürgermeister Berger führt hierzu aus, dass aus Kostengründen die Firma Reichelt in Kombination und Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Eishalle/des Bauhofs die notwendigen Maßnahmen erledigen wird, bewertet und koordiniert werden die jeweils erforderlichen Tätigkeiten und der Umfang der anfallenden Arbeiten dabei von der Firma Reichelt.

b) Bürgerfrageviertelstunde:

keine Wortmeldungen

TOP 3) Bauanträge

Mit 9 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen erteilt der Gemeinderat das Einvernehmen zur Errichtung des Neubaus für die Gemeinschaftsschule Hotzenwald in Herrischried unter Berücksichtigung der Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Rotmoos“ hinsichtlich der Anzahl der Vollgeschosse und der Festsetzung der öffentlichen Grünanlage.

Eine Veröffentlichung der weiteren, vom Gemeinderat unter diesem TOP behandelten Bausachen ist nach den geltenden Datenschutzbestimmungen nicht möglich!

TOP 4) Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Herrischried und Rickenbach über die Errichtung und Unterhaltung einer Grundschule für den Schulbezirk der Gemeinden Rickenbach und Herrischried mit dem Standort in Rickenbach sowie der Gemeinschaftsschule Hotzenwald mit dem Standort in Herrischried zur Anpassung der bestehenden Vereinbarung vom 04.02.2014 an die seit Schuljahresbeginn 2017/2018 geänderte Schulorganisation für die Zeit bis zum Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 24.04.2018

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 04.02.2014 sah die Einrichtung der Grundschulen in beiden Gemeinden und von jeweils 3 Klassen der Gemeinschaftsschule Hotzenwald (Sekundarstufe 1) an den beiden Standorten Rickenbach und

Herrischried vor. In der Zwischenzeit wurde aufgrund entsprechender Gemeinderatsbeschlüsse und auf der Grundlage neuer Schulanträge eine zentrale Grundschule für beide Gemeinden in Rickenbach und ein zentraler Standort für die Sekundarstufe 1 in Herrischried eingerichtet. Die in den Sitzungen der beiden Gemeinderäte beschlossene Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung, die am 24. April 2018 unterschrieben wurde, steht unter dem Vorbehalt der aufschiebenden Bedingung, dass diese Vereinbarung erst in Kraft treten soll, wenn das erste Bauvorhaben in einer der beiden beteiligten Gemeinden in Betrieb genommen wird.

Auf Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg sollte ergänzend noch eine die aktuelle Situation aufgreifende Öffentlich-Rechtlich Vereinbarung geschlossen werden, die den Zeitraum ab der Einrichtung der zentralen Grund- bzw. Gemeinschaftsschule (ab dem Schuljahr 2017/18) bis zum Inkrafttreten der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung vom 24. April 2018 regelt. Aus diesem Grund ist § 1 (Gegenstand der Vereinbarung) Abs. 1 und 2 auf die neue Situation hin anzupassen.

Die §§ 2 und 3 und auch die übrigen Paragraphen der bisherigen Vereinbarung werden im Wesentlichen unverändert übernommen. Das bedeutet auch, dass die bisherige Struktur der Kostenverteilung auf die beiden Schulträger übernommen wird. Wie bisher sollen die Gebäudekosten für die beiden bestehenden Schulgebäuden und die bei der Gemeinde anfallenden Personalkosten für das Sekretariat und den Hausmeisterdienst von den Gemeinden selbst finanziert werden. Alle übrigen schulbedingten Kosten werden anteilig auf die beiden Schulträger umgelegt. Auch bei den Einnahmen wird wie bisher verfahren, indem die Sachkostenbeiträge der jeweiligen Gemeinde gutgeschrieben und die Einnahmen für die auswärtigen Schüler im Verhältnis verteilt werden.

§ 3 Abs. 1 regelt den Fall der Einstellung von zusätzlichem Personal über die Gemeinde für pädagogische Dienste (Schulsozialarbeiter, Aufsichts- und Betreuungspersonal). Diese Kosten werden ebenfalls nur dem Träger zugerechnet.

Sollte sich in Jahren herausstellen, dass diese Kosten in die Masse der Kostenverteilung einbezogen werden müssten, so könnte eine entsprechende Änderung über die Revisionsklausel nach § 5 eingeleitet werden.

Neu in die Vereinbarung aufgenommen wurde § 4 (Absicherung des Bestandsrisikos für die Sekundarstufe 1), der im Wortlaut der späteren Formulierung in der Folgevereinbarung entspricht. Ebenso wurde die Salvatorische Klausel in § 8 aufgenommen.

Die Kämmerei hat das Finanzierungsmodell auf der Basis der bekannten Ausgaben/Einnahmen und Schülerzahlen der Jahre 2014-2016 durchgerechnet. Wesentliche Veränderungen auch unter weiterer Berücksichtigung des Faktors „auswärtige Schüler“ haben sich gegenüber den bisherigen Ergebnissen insoweit nicht ergeben.

Mit 10 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung beschließt der Gemeinderat die Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Herrischried und Rickenbach über

die Errichtung und Unterhaltung einer Grundschule für den Schulbezirk der Gemeinden Rickenbach und Herrischried mit dem Standort in Rickenbach sowie der Gemeinschaftsschule Hotzenwald mit dem Standort in Herrischried zur Anpassung der bestehenden Vereinbarung vom 04.02.2014 an die seit Schuljahresbeginn 2017/2018 geänderte Schulorganisation für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung vom 24.04.2018.

TOP 5) Stellungnahme der Gemeinde Herrischried zum Antrag der Stadt Wehr zur Umwandlung der Gemeinschaftsschule in eine Realschule neueren Typs

Der Gemeinderat der Stadt Wehr hat am 24. April 2018 beschlossen, die Gemeinschaftsschule in Wehr in eine Realschule und eine eigenständige Grundschule umzuwandeln. Damit ist ein regionales Schulentwicklungsverfahren nach § 30 Schulgesetz durchzuführen und die im Einzugsbereich der Schule liegenden Gemeinden zu informieren, damit diese Gelegenheit haben, Stellung zu diesem Antrag zu nehmen. Nach dem Schreiben der Stadt Wehr sollte diese Stellungnahme bis zum 18. Mai 2018 vorliegen.

Nach dem Zusammenschluss der Zelgschule (Grund- und Werkrealschule auf dem Zelg-Campus mit der Grundschule im Stadtteil Öflingen) und der Walther-von-Klingen-Realschule zur „Gemeinschaftsschule Wehr“ hat die Stadt Wehr im Jahr 2014 eine Gemeinschaftsschule eingerichtet.

Nach einem Bericht des Südkurier vom 25. April 2018 zu den Ursachen für die niedrige Akzeptanz der Gemeinschaftsschule in Wehr wird ausgeführt, dass internes Gezänk, häufige personelle Wechsel (darunter 2 Direktoren und 3 Konrektoren in 5 Jahren) und daraus resultierende Vakanzen die Schule nie in Ruhe habe zusammenwachsen lassen. Nach anfänglicher Euphorie bei den Eltern sanken die Anmeldezahlen im Jahr 2016 auf 39 Schüler, im Jahr 2017 Anstieg auf 54 Anmeldungen und Rückgang der aktuellen Anmeldezahl auf 38. (Zur Info: Derzeit sind 38 Kinder für die 5. Klasse in Herrischried angemeldet.)

Die sog. „Realschule neuen Typs“ ist keine Weiterentwicklung der Gemeinschaftsschule! Das Schulgesetz von Baden-Württemberg kennt den Begriff „Realschule neuen Typs“ nicht. Nach § 7 Schulgesetz gibt es nur einen Schultyp „Realschule“, dieser umfasst 5 oder 6 Schuljahre. Gegenüber der früheren Realschule kann an der heutigen Realschule auch der Hauptschulabschluss nach der 9. Klasse abgelegt werden und die Schule muss alle angemeldeten Kinder aufnehmen. Es wird festgestellt, dass es sich bei der Realschule neuen Typs nicht um eine Weiterentwicklung der Gemeinschaftsschule handelt, auch wenn in der laufenden Diskussion aufgrund der Berichterstattung ein anderer Eindruck erweckt werden könnte.

Warum stellt dies keine Weiterentwicklung dar, was zeichnet eine Gemeinschaftsschule aus?

Auszug aus der Homepage des Kultusministeriums zur „Gemeinschaftsschule“:

Die Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg

- *nimmt alle Kinder so an, wie sie sind,*
- *sorgt für Erfolgserlebnisse der Kinder und Jugendlichen und stärkt damit die Lernfreude,*
- *fördert die Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler für ihren Lernprozess*
- *bietet Standards der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums an,*
- *schafft eine Lernumgebung, in der Lehrerinnen und Lehrer durch vielfältige Methoden auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler eingehen können,*
- *ist eine verbindliche Ganztagschule mit rhythmisiertem Schultag,*
- *zeichnet sich durch eine enge Beziehung zwischen den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und Lehrerinnen und Lehrern aus,*
- *stärkt die Kinder und entlastet die Familien.*

Aus dem nachstehenden Auszug des KM zur Realschule wird bereits für die Klassen 5 und 6 deutlich, dass die Realschule „ausschließlich am mittleren Niveau, das zum Realschulabschluss führt, unterrichtet“. Dies bedeutet, dass die Vermittlung des Lernstoffes einheitlich erfolgt, einheitliche Klassenarbeiten geschrieben werden und diese wiederum auch einheitlich benotet werden müssen. Dies wird besonders bei denjenigen Schülern mit geringerem Lernniveau erhebliche Frustrationen auslösen. Ob diese Defizite durch Nachhilfeunterricht ausgeglichen werden können, ist sehr fraglich. Die Gemeinschaftsschule ist eine leistungsorientierte Schule, die Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Begabungen fördert. Sie geht hier wesentlich sensibler und individueller mit den Kindern um und sorgt auch für Erfolgserlebnisse leistungsschwächerer Kinder.

Auszug aus der Homepage des Kultusministeriums zur „Realschule“:

Orientierungsstufe in den Klassen 5 und 6

Der Unterricht und die Noten orientieren sich in Klasse 5 und 6 ausschließlich am mittleren Niveau, das zum Realschulabschluss führt. Für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler kann eine zusätzliche Förderung angeboten werden. Am Ende von Klasse 5 gibt es keine Versetzungsentscheidung, alle Schülerinnen und Schüler können in die Klasse 6 aufrücken. Erst zum Ende der Klasse 6 wird anhand der Noten entschieden, ob nach der Orientierungsstufe auf dem zum Realschulabschluss oder dem zum Hauptschulabschluss führenden Niveau weitergelernt wird.

Insbesondere die Tatsache, dass es sich hier nicht um eine „Weiterentwicklung“ der Gemeinschaftsschule, sondern schlicht und einfach um ein anderes Schulmodell handelt, wird in der Diskussion im Gemeinderat nochmals ausdrücklich betont und vom Bürgermeister unterstrichen. Es bleibt außerdem festzuhalten, dass die Gesamtsituation in Wehr sich sehr speziell darstellt und nicht als typisch oder gar symbolisch für die Gemeinschaftsschule an sich angesehen werden kann.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dass die Gemeinde Herrischried keine Einwendungen zur Umwandlung der Gemeinschaftsschule in Wehr in eine Realschule und einer eigenständigen Grundschule geltend macht.

TOP 6) Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

In diesem Jahr finden erneut die Wahlen der Schöffen und Jugendschöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit statt. Die nächste Amtsperiode beginnt am 01.01.2019 und endet am 31.12.2023. Für diese neue Amtszeit sind im Amtsgerichtsbezirk Bad Säckingen von der Gemeinde Herrischried wie bisher mindestens drei Personen für das Schöffenamtsamt vorzuschlagen. Die Vorschläge sollen dabei möglichst repräsentativ und ausgewogen sein und Personen umfassen, die für das verantwortungsvolle Amt auch geeignet erscheinen.

Der bereits bei der letzten Schöffenvwahl im Jahr 2013 vorgeschlagene Bewerber, Herr Andreas Becker, hat sich wieder um das Schöffenamtsamt beworben und damit seine Bereitschaft erklärt, sich erneut für das Amt des Schöffen vorschlagen zu lassen. Auf einen entsprechenden Aufruf im Mitteilungsblatt haben sich außerdem Herr Josef Matt und Frau Sandra Kaudewitz bei der Verwaltung gemeldet und für das Amt des Schöffen beworben. Auf telefonische Nachfrage haben weiter auch Frau Britta Kaiser und Frau Alexandra Eckert ihre Bereitschaft zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Gemeinde erklärt.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind und die am 01.01.2019 das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben. Zudem müssen die vorgeschlagenen Personen in der Gemeinde wohnen und es dürfen keine weiteren Gründe vorliegen, die gegen eine Wahl sprechen könnten.

Für das Amt des **Schöffen** im Rahmen der Schöffenvwahl 2018 werden daher folgende Personen vorgeschlagen:

1. Herr Andreas Becker, Schachenbühlstraße 5, 79737 Herrischried
2. Herr Josef Matt, Giersbach 38, 79737 Herrischried
3. Frau Sandra Kaudewitz, Sonnenweg 23, 79737 Herrischried
4. Frau Britta Kaiser, Schachenbühlstraße 25, 79737 Herrischried
5. Frau Alexandra Eckert, Niedergebisbacherstraße 14, 79737 Herrischried

Nach Kenntnis der Verwaltung besitzen die vorgeschlagenen Personen die für die Ausübung des Amtes erforderliche Eignung und sind nach den oben genannten Voraussetzungen daher auch wählbar.

Für das Amt des **Jugendschöffen** hat die Gemeinde Herrischried mindestens eine Person an das Landratsamt Waldshut -Jugendamt- vorzuschlagen. Hierzu hat sich erneut Herr Dirk Bürklin und in diesem Jahr zusätzlich auch Frau Monika Berger bereit erklärt.

Im Falle der Jugendschöffen muss die Gemeinde die in Frage kommenden Personen allerdings nur namentlich an das Landratsamt weitergeben.

Dies ist seitens der Verwaltung bereits erfolgt, der Jugendhilfeausschuss beim LRA stellt gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetz dann seinerseits die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen auf. Aus dieser Vorschlagsliste wählt anschließend ein bei den Amtsgerichten gebildeter Schöffenwahlausschuss die eigentlichen Jugendschöffen aus.

Den in diesem Zusammenhang zu beachtenden Vorgaben des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich einer angemessenen Berücksichtigung aller Personengruppen der Bevölkerung im Rahmen der Aufstellung der Vorschlagsliste ist nach Auffassung der Verwaltung damit ausreichend Rechnung getragen. Der Bürgermeister bedankt sich anschließend bei allen genannten Personen für die Bereitschaft, im Falle einer späteren Wahl für das verantwortungsvolle Amt des Schöffen zur Verfügung zu stehen. Einer einheitlichen, offen durchgeführten Wahl wird vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

Einstimmig schlägt der Gemeinderat die oben genannten Personen Ziffer 1 bis 5 für das Amt des Schöffen vor. Sie sind in die entsprechende Vorschlagsliste der Gemeinde Herrischried an das Amtsgericht Bad Säckingen aufzunehmen.

TOP 7) Verschiedenes

Der Bürgermeister informiert zum Abschluss der heutigen öffentlichen Sitzung über die der Verwaltung vorliegende Anfrage der First-Responder Gruppe Herrischried, eine der von der Gemeinde kürzlich erworbenen Wohnungen in der Schachenbühlstraße 2 a für ihre Zwecke nutzen zu dürfen. Weitere geeignete Räumlichkeiten stehen nach Auskunft der Ersthelfer in der Gemeinde nicht (mehr) zur Verfügung, weshalb Bürgermeister Berger dazu tendiert, diesem Wunsch (nach vorheriger Inaugenscheinnahme der kleineren Wohnung) zu entsprechen.

Gemeinderat Christian Dröse weist in diesem Zusammenhang auf den enormen Einsatz und die Hilfsbereitschaft der Mitglieder hin, die für ihren oftmals schwierigen und fordernden Einsatz keinerlei weitere Entschädigung erhalten. Als Geste der Wertschätzung und Anerkennung der Arbeit sollte man seiner Meinung nach dem Ansinnen in jedem Fall entsprechen, zumal eine anderweitige, gegenteilige Verwendung der Räumlichkeiten derzeit nicht aktuell ist.

Der Gemeinderat signalisiert einstimmig seine Zustimmung zur geplanten Nutzung der Wohnung durch die Mitglieder der First-Responder Gruppe Herrischried.